



- keine Angabe -

Jogginghosenverbot in den Schulen

Gültig: Anwendung findet dieses Gesetz an allen öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Durch das Jogginghosenverbot lernen die SchülerInnen bereits sehr früh, dass man sich an gewisse Kleidervorschriften zu halten hat.

Dies wird sie auf das spätere Berufsleben vorbereiten, da in keinerlei Betrieben oder Firmen das Tragen von Jogginghosen erlaubt ist.

§1 Inhalt:

Den SchülerInnen ist es in Zukunft verboten Jogginghosen während des Unterrichts, sowie in den Schulen zu tragen. Denn auch während des Unterrichts ist es notwendig, ordentlich gekleidet zu sein.

Begriffsbestimmung:

Jogginghosen sind Hosen, die oft zum Joggen getragen werden können und in der Regel aus Sweatshirt-Stoff bestehen. Jogginghosen enden oft, aber nicht immer, unten im Knöchelbereich mit einem Bündchen, sie sind daher vom Schnitt lange, gemäßigt-weite Pumphosen.

Jogginghosen bestehen in der Regel aus Baumwollfasern oder Polyester und sind oft grob gestrickt. An der Taille sind sie meist elastisch.

Ausgenommen:

Als einzige Ausnahme können Jogginghosen während des Turnunterrichts verwendet bzw. getragen werden. Dies gilt für SchülerInnen sowie für Lehrkörper.

§2 Verantwortungsregelung:

Natürlich betrifft dieses Verbot nicht nur die SchülerInnen an den Schulen, sondern auch die DirektorInnen und LehrerInnen müssen mit gutem Beispiel voran gehen.

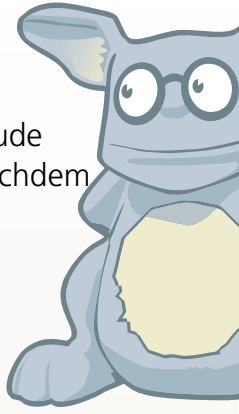
Alle Personen verpflichten sich, dieses Verbot einzuhalten und in Zukunft keine Jogginghosen zu tragen.





§3: Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Die Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, werden sofort vom Schulgebäude verwiesen und dürfen dieses erst wieder betreten bzw. am Unterricht teilnehmen, nachdem sie ordnungsgemäß gekleidet sind.



- keine Angabe -

Celeste Steiger

